

mittelt worden, aber leider konnte eine Anzahl dieser Wünsche noch nicht erfüllt werden.

„Unbekannte Buchhändlerinnen“, die bereit sind, ihre beruflichen Kenntnisse und Gedanken mit einberufenen Buchhändlern an der Front oder in Lazaretten auszutauschen, werden gebeten, ihre Anschriften der Reichsschrifttumskammer, Abt. III (Buchhandel), Leipzig C 1, Hospitalstr. 11, möglichst umgehend mitzuteilen.

*

Betr.: Feldpostanschriften von Buchhändlern

Es ist schon oft gebeten worden, die Feldpostanschriften der einberufenen Mitglieder der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, sofort nach Leipzig zu melden. Briefe von der Front, aus Lazaretten und aus Heimatstandorten lassen erkennen, daß bisher bei weitem nicht alle Anschriften bekanntgegeben wurden. Es ergeht hierdurch nochmals an alle Berufsangehörigen in der Heimat der dringende Appell, der Reichsschrifttumskammer, Abt. III (Buchhandel), Leipzig C 1, Hospitalstr. 11, die Feldpostanschriften der ihnen bekannten Berufsangehörigen (Lehrlinge, Gehilfen, Selbständige) zur Überprüfung der Kartei der einberufenen Buchhändler einzusenden. Zur Vereinfachung der Überprüfungsarbeiten wird empfohlen, die verschiedenen Anschriften einzeln auf Zetteln im Format 10 : 15 cm ohne irgendwelche Ausführungen zu vermerken.

Bekanntmachung des Börsenvereins

Betr.: Einziehung von Beträgen bis RM 25.—

(§ 10 der Bekanntmachung über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr vom 9. Oktober 1942.)

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich zur weiteren Vereinfachung des Zahlungsverkehrs in Erweiterung seiner Erlasse vom 20. September 1941, Aktenzeichen: RfPr. VIII—310—11 120/41, und vom 24. Oktober 1942, Aktenzeichen: RfPr. VIII—330—10 354/42, gemäß § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936

unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und zunächst bis zum 31. Dezember 1943 durch Erlaß vom 28. April 1943, Aktenzeichen: RfPr. VIII—330—3554/43, damit einverstanden erklärt, daß Verleger berechtigt sind, bei Sortimentern, die nicht der BAG. angeschlossen sind, Beträge für Sendungen bis RM 25.— bar durch Kommissionär oder, soweit kein Kommissionär vorhanden ist, durch Nachnahme zu erheben.

Dementsprechend erhält § 10 der Bekanntmachung über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr vom 9. Oktober 1942 (Börsenblatt Nr. 232/233 vom 15. Oktober 1942) mit der Ergänzung vom 29. Oktober 1942 (Börsenblatt Nr. 253 vom 7. November 1942) folgende Fassung:
Einziehung von Beträgen bis RM 25.—

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 28. April 1943, Aktenzeichen: RfPr. VIII—330—3554/43, wird angeordnet:

1. Beträge für Sendungen bis zu RM 25.— sind durch die BAG. einzuziehen.
2. Ist ein Verleger der BAG. nicht angeschlossen, so bleibt es zwischen ihm und vertreibenden Mitgliedern der BAG. bei den bisherigen Zahlungsverhältnissen.
3. Ist eine Vertriebsfirma nicht der BAG. angeschlossen, so kann der Verleger Beträge für Sendungen bis zu RM 25.— bar durch Kommissionär oder, falls kein Kommissionär vorhanden ist, durch Nachnahme erheben.
4. Bestehende Vereinbarungen über Monatskonten werden durch die vorstehenden Maßnahmen nicht berührt.

Leipzig, den 3. Mai 1943

Baur, Vorsteher

Weg nach Alacm

die Fernsprechleitungen mit privaten Gesprächen verstopft, gefährdet die Betreuung der durch Luftangriff Geschädigten!

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Lehrlinge aus stillgelegten Betrieben

Damit bei den Stilllegungsmaßnahmen die Berufserziehung des Nachwuchses aufrechterhalten wird, bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, daß die bei Schließung von Betrieben freiwerdenden, in der Ausbildung stehenden Jugendlichen in aufrechterhaltene Betriebe, deren Lehrherren die Gewähr für eine ordnungsgemäße berufserzieherische Betreuung geben, überführt werden.

An Stelle der Lehrherren der geschlossenen Betriebe treten die Lehrherren der aufrechterhaltenen Betriebe in die abgeschlossenen Lehrverträge ein.

Soweit Vorschriften über die Lehrlingshöchstzahlen dieser Regelung entgegenstehen, sind Ausnahmen zugelassen.

Die Gauwirtschaftskammern bzw. Industrie- und Handelskammern treffen die erforderlichen Maßnahmen, sie ändern auch die Lehrverträge. (Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 16. März 1943, Reichsarbeitsblatt I Seite 209, ebenso Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 22. März 1943, Reichsarbeitsblatt I Seite 108.)

Arbeitsplatzwechsel in der Gegenwart

Es ist darauf hinzuweisen, daß durch die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 die sonstigen Bestimmungen des Arbeitseinsatzes, der Dienstverpflichtung und der Lösung von Arbeitsverhältnissen nicht außer Kraft gesetzt worden sind.

Die durch die Meldepflicht mobilisierten Männer und Frauen sollen als zusätzliche Arbeitskräfte in die besonders kriegswichtigen Wirtschaftszweige eintreten. Darum muß bei der Entscheidung über Anträge auf Einstellung von Arbeitskräften oder auf Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses oder auf Dienstentpflichtung ein strenger Maßstab angelegt werden. Mit Rücksicht auf die starke Be-

lastung der Arbeitsämter durch die Erfassung der meldepflichtigen Personen wird von der Einsicht der bereits in Arbeit stehenden Volksgenossen und Volksgenossinnen erwartet, daß sie von der Einreichung von Anträgen auf Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses, für die keine wirklich zwingenden Gründe vorliegen und die daher auch keine Aussicht auf Erfolg haben, absehen. Ebenso müssen alle Zustimmungsanträge für Einstellungen unterbleiben, an denen kein besonders kriegswirtschaftliches Interesse besteht. (Reichsarbeitsblatt V Seite 160.)

Mietbeihilfe für Handelsbetriebe

Eine Beihilfe zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels kann gewährt werden.

1. bei Umsatzrückgang aus Anlaß des Krieges und
2. bei Betriebsschließung infolge Dienstverpflichtung des Inhabers, Notdienstverpflichtung ohne Anspruch auf Familienunterhalt, Mangels an Arbeitskräften, Warenmangels oder ähnlicher Erscheinungen aus Anlaß des Krieges.

Im ersten Falle wird die Beihilfe als Zuschuß zu der noch tragbaren Miete oder Pacht soweit gewährt, daß 80 v. H. der Miete oder Pacht gedeckt sind. Im zweiten Falle gibt es die Beihilfe in gleicher Höhe, die aber bis zum vollen Betrage der Miete oder Pacht erhöht werden kann, wenn gemäß den Umständen des Einzelfalles die Durchführung des Vertragshilfeverfahrens keinen oder nur geringfügigen Erfolg verspricht.

Neben der Mietbeihilfe erhalten geschlossene Betriebe eine Beihilfe für die Kosten, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind, z. B. Versicherungsprämien, Bewachungsgebühren, notwendige Aufwendungen für Instandhaltung und Pflege der Betriebseinrichtung oder Waren.

Wenn sich die Verhältnisse des Antragstellers gebessert haben, kann die Beihilfe zurückgefordert werden. Aber Beihilfen, die wäh-